

Gruppenarbeit Urheberrecht (Gruppe 1)

- Beurteilen Sie, ob ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt und in welche Werkkategorie es einzuordnen ist.
- Beurteilen Sie den Fall aus urheberrechtlicher Sicht. Beurteilen Sie insbesondere, ob und welche Rechte des Urhebers verletzt sein könnten.
- Nehmen Sie eine Einschätzung vor, wie der Fall gerichtlich entschieden wurde und welche Argumente zur Entscheidung geführt haben.

1. Immer wieder stößt man im Netz auf das "Trollface". Seinen Ursprung hat das Meme in einem Comic, den der damals 17 Jahre alte Carlos Ramirez im Messageboard 4Chan gepostet hatte. Ramirez wollte bebildern, dass Nutzer oft dumme Argumente verwenden und sich dann als "Trolle" herausreden, weil sie ihre Einfältigkeit verbergen wollen. Andere Nutzer kopierten in weiterer Folge das „Trollface“ und nutzen es selbst auf Facebook zum Kommentieren von Postings. Ist dies zulässig?



2. Die Klägerin (im Folgenden: Z***** bzw C***** Z*****) war ORF-Moderatorin. Sie absolvierte eine Ausbildung zur ehrenamtlichen Sterbebegleiterin und war im Hospiz tätig. Die Klägerin nahm als Model an Fotoshootings teil, unter anderem auch für Akt- und Halbaktfotos, für das Magazin „Playboy“. Derzeit bietet die Klägerin einen Fashion-Guide-Service für Wien-Besucher an, der Einkaufsmöglichkeiten, die nach den Interessen der Besucher zusammengestellt werden, vermittelt.

Die Beklagte ist die Medieninhaberin. Im Februar 2015 hielt die Beklagte auf ihren beiden Websites einen Videobeitrag mit dem Titel „Z***** gibts jetzt für 150 Euro!“ abrufbar, der zwei Halbaktbilder der Klägerin zeigte, die mittels Fotomontage erstellt worden waren und sie vor einem hölzernen Grabkreuz mit dem Bild eines offenbar verstorbenen Mannes bzw vor einem Grab mit Kränzen und einem Kreuz darstellten. Im Videobeitrag wurde folgender Text gesprochen:

*„Neues Monat – neuer Job. Allroundtalent C***** Z***** ist back und präsentiert nach ihrer TV-Karriere, einem Nacktshooting und noch einem Nacktshooting und diversen weiteren Jobs nun ein weiteres 'Baby' von ihr:*

*F***** Wien ist nach eigenen Angaben nicht nur ein trendiger Modeblog einer Medienexpertin, sondern auch Plattform, um C***** persönlich kennenzulernen und mit ihr sogar shoppen zu gehen. Ob Luxury Shopping, Secret Shopping oder gar Exclusive Shopping, ab drei Stunden und ein paar 100 EUR ist man dabei und darf die schier unendliche Boutiquelandschaft mit Z***** genießen, Limoservice und Sekt inklusive. Die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Sterbehilfe ist somit ad acta gelegt. Z***** besinnt sich auf die wahren Werte – Karriere. 150 EUR die Stunde und schon ist man dabei – ein Konzept, das wohl aufgehen wird – hat sich doch ein vergleichbares Geschäftsmodell ohne Mode ja bereits die letzten Jahrhunderte bewährt.“*

Die Klägerin hat der Beklagten die Veröffentlichung dieser Lichtbilder auf den beiden Websites nicht gestattet. Wie ist die Rechtslage?

3. Die Beklagte berichtete 2014 in ihrem Printmedium und auf ihrer Website über das angebliche Fehlverhalten einer Nationalratsabgeordneten als Vorstandsmitglied eines Krebshilfevereins. Sie illustrierte den Artikel unter anderem mit einem Lichtbild des minderjährigen Klägers, das ihn im Alter von fünf Jahren erkennbar als Krebspatienten zeigte.

Das Foto war 2009 mit Zustimmung der Eltern des Klägers aufgenommen und in der Werbung für den Krebshilfeverein, unter anderem auf Plakaten bis Ostern 2010, verwendet worden. Darf dieses Foto für den Artikel der Beklagten verwendet werden?

4. Beurteilen Sie folgende Werbekampagne einer politischen Partei aus urheberrechtlicher Sicht (Anmerkung: „Wahlkämpfer nehmen Urheberrecht locker“ wurde von orf.at der Werbekampagne beigelegt):

